



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21.Oktober 1988

Nummer 68

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	14. 9. 1988	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Errichtung des Kulturwissenschaftlichen Instituts	1431
2005	22. 9. 1988	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1431
2128	29. 9. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schulungskursen für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege	1431
21281	5. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Bad Berleburg –	1432
631	3. 10. 1988	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO).	1434
632	3. 10. 1988	RdErl. d. Finanzministers Zahlungen aus öffentlichen Kassen	1434
71290	17. 9. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen	1434
924	15. 9. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1435

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
21. 9. 1988	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Zaire, Düsseldorf	1435
28. 9. 1988	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt/Main	1435
28. 9. 1988	Bek. – Ungültigkeit Konsularischer Ausweise	1435
28. 9. 1988	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1435
Innenminister		
15. 9. 1988	Bek. – Anerkennung von Sprungrettungsgeräten für Feuerwehren	1436
30. 9. 1988	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1436
Justizminister		
26. 9. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Essen	1436
Minister für Wissenschaft und Forschung		
13. 9. 1988	Bek. – Verlust von Dienstausweisen	1436
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
20. 9. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1436
Landeswahlleiter		
7. 10. 1988	Bek. – Landtagswahl; Nachwahl eines Beisitzers für den Landeswahlausschuß	1437
Landesversicherungsanstalt Westfalen		
3. 10. 1988	Bek. – Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1436
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 38 v. 28. 9. 1988		1437
Nr. 39 v. 4. 10. 1988		1437
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 18 v. 15. 9. 1988		1438

2000

I.

**Errichtung
des Kulturwissenschaftlichen Instituts**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 14. 9. 1988 – I A 5 – 6213

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung mit sofortiger Wirkung das

Kulturwissenschaftliche Institut

in Essen errichtet.

- Das Kulturwissenschaftliche Institut bildet gemeinsam mit dem Wissenschaftszentrum in Düsseldorf (Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 7. 1988 – MBl. NW. S. 1224/SMBL. NW. 2000 –) und dem Institut „Arbeit und Technik“ in Gelsenkirchen (Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 12. 1987 – MBl. NW. 1988 S. 13/SMBL. NW. 2000 –) das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen.
2. Das Kulturwissenschaftliche Institut erforscht Probleme einer durch Wissenschaft, Technik und industrielle Produktion geprägten Gesellschaft und Kultur. Es arbeitet interdisziplinär im Bereich der Geisteswissenschaften und der Gesellschaftswissenschaften und berücksichtigt dabei Bezüge zu den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

3. Das Kulturwissenschaftliche Institut ist in Wahrnehmung seiner wissenschaftlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze frei. Im übrigen untersteht es der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

4. Das Kulturwissenschaftliche Institut wird von einem Vorstand geleitet, dessen Vorsitz der Präsident bzw. die Präsidentin führt. Die Bestellung erfolgt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung.
Für die Aufbauphase wird ein Gründungsbeauftragter bzw. eine Gründungsbeauftragte und ein Gründungsrat bestellt.

5. Die Organisation und der Geschäftsablauf des Kulturwissenschaftlichen Instituts werden in einer Institutsordnung geregelt, die der Minister für Wissenschaft und Forschung erlässt.

6. Das Kulturwissenschaftliche Institut führt das kleine Landessiegel mit der Umschrift: Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Kulturwissenschaftliches Institut –.

– MBl. NW. 1988 S. 1431.

2005

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1988 –
I B 2/15.20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBL. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.2.7 wird folgende Nummer 3.2.8 angefügt:
- 3.2.8 Aufgaben zur Durchführung von Ausbildungsvorlesungen für Ärzte im Praktikum (§ 34c Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte) gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 146/SGV. NW. 2122).

2. Nach Nummer 5.2.10 wird folgende Nummer 5.2.11 angefügt:

5.2.11 Aufgaben zur Durchführung von Ausbildungsvorlesungen für Ärzte im Praktikum (§ 34c Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte) gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 146/SGV. NW. 2122).

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBL. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 werden die Wörter „Bochum“ und „Dortmund“ gestrichen.

2. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

9 Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 260/SGV. NW. 75) ist das Bergamt Köln über seinen in § 1 Nr. 6 der Verordnung bestimmten Bezirk hinaus für den Braunkohlenbergbau im linksrheinischen Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

III.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBL. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt

Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

werden nach den Wörtern

„Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,“

die Wörter

„Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen
– Entsorgungsverband – in Hattingen.“

angefügt.

– MBl. NW. 1988 S. 1431.

2128

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Durchführung von Schulungskursen für werdende
Mütter in Fragen der Gesundheitspflege**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1988 –
V A 3 – 0302.4

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „sofern es sich nicht um nach § 23 WbG anerkannte Träger von Einrichtungen in anderer Trägerschaft (Familienbildungsstätten) handelt“ eingefügt.
2. Nummer 4.1 wird gestrichen.
3. Die Nummern 4.2 bis 4.35 erhalten die Nummern 4.1 bis 4.25.
4. In der (neuen) Nummer 4.25 werden die Wörter „Nr. 4.31 bis Nr. 4.33“ durch die Wörter „den Nummern 4.21 bis 4.23“ ersetzt.

5. In Anlage 1 werden

- a) Nummer 4.4 wie folgt neugefaßt:
4.4 er keine weiteren öffentlichen Mittel für diesen Zweck beantragt und erhält,
- b) in der Nummer 4.6 die Wörter „Nrn. 4.2 bis 4.35“ durch die Wörter „Nummern 4.1 bis 4.25“ ersetzt und
- c) in der Fußnote die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

Die Änderungen gelten ab dem Haushaltsjahr 1988.

– MBl. NW. 1988 S. 1431.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Stadt Bad Berleburg –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 2. 1987 – V A 3 – 531.31

Mein RdErl. v. 25. 11. 1974 (SMBL. NW. 21281) wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Nummer 1, und es wird folgende Nummer 2 angefügt:

2 Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Kurortegesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), gilt ab 5. 2. 1987 als nachgewiesenes Kurgebiet im Sinne des § 1 der Kurorteverordnung vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 25. April 1984 (GV. NW. S. 242), – SGV. NW. 21281 – das nachstehend als Anlage 1 textlich und als Anlage 2 zeichnerisch dargestellte Gebiet.

Anlage 1
Anlage 2

Die dem Kurgebiet zugewandten Innenseiten der jeweiligen Begrenzung gelten als verbindlich.

Anlage 1

**Textliche Darstellung
des Kurgebietes**

Das Kurgebiet der Stadt Bad Berleburg wird umgrenzt im Süden – durch die Hermann-Böttger-Straße und die Landesstraße 906 (Stöppelsweg).

Osten – durch die Bundesstraße 480 (B 480 – Ederstraße/Poststraße), die hinteren Grundstücksgrenzen der westlich an die Straße „Unter'm Hain“ angrenzenden Bebauung, der Straße „Im Herrngarten“, der „Graf-Casimir-Straße“, die hinteren Grundstücksgrenzen der westlich an die Straße „Mühlwiese“ angrenzenden Bebauung und der B 480 (Astenbergstraße).

Norden – durch eine gerade Verbindung von der Kreisstraße 39 (Homrighäuser Weg – Deller) zur B 480 (Astenbergstraße/Raifelsbach/Bürger- aue),

Westen – durch die Hopplerbachseite, den Spielacker, den Burgfeldwanderweg und den Lausebach.

Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1985, Nr. 153/85

Kurgebietsgrenze Bad Berleburg

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltssordnung
(Vorl. VV-LHO)**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 10. 1988 –
I D 3 – 0079 – 0.2

- 1 Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird nach Beteiligung der zuständigen Minister sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofs und, soweit erforderlich, mit dessen Einvernehmen wie folgt geändert und ergänzt:

Hinter Nummer 2.10.3 wird folgende neue Nummer 2.10.4 eingefügt:

2.10.4 Der in den VV zum Teil IV LHO im Zusammenhang mit Schecks bisher übliche Doppelbegriff „Scheck und Postscheck“ soll aufgegeben und durch den Begriff „Scheck“ ersetzt werden, nachdem die früher bestehenden Unterschiede zwischen Schecks nach dem Scheckgesetz und Postschecks nach der Postgiroordnung nicht mehr gegeben sind. Mit dem Begriff „Scheck“ sind somit grundsätzlich sowohl Schecks nach dem Scheckgesetz als auch Schecks nach der Postgiroordnung gemeint.

- 2 Die als Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 gehörenden VV zur LHO werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 2.1 In Nummer 42.1 VV zu § 70 LHO wird im Satz 2 das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2.2 In Nummer 42.3 VV zu § 70 LHO wird im Satz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2.3 Die Anlage 1 zu Nummer 3.7 VV zu § 79 LHO wird wie folgt geändert:

- 2.31 Hinter Nummer 1.3 wird folgende neue Nummer 1.4 angefügt:

1.4 Wird eine Zweischrift der Zahlungsanzeige mit der Begründung beantragt, die Erstschrift sei nicht zu den Sachakten gelangt, so ist eine Ersatzzahlungsanzeige zu erstatten. Der Antrag muß mit dem Sichtvermerk des Behördenleiters versehen sein. Die Ersatzzahlungsanzeige ist vom Kassenleiter und vom Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr zu unterschreiben. Diese haben sich anhand der Kassenunterlagen zu vergewissern, daß der in der Ersatzzahlungsanzeige ausgewiesene Betrag noch nicht zurückgezahlt worden ist. Die Erteilung der Ersatzzahlungsanzeige ist im Zeitbuch zu vermerken. Die Ersatzzahlungsanzeige ist an die Kasse zurückzusenden, falls die Erstschrift der Zahlungsanzeige zu den Sachakten gelangt.

- 2.32 In Nummer 3.2 wird im Satz 2 die Zahl „200“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

- 2.33 In Nummer 3.2 wird der Satz 3 gestrichen.

- 2.34 In Nummer 15 wird in der Klammer das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Verletztengeld“ ersetzt.

- 2.35 In Nummer 18 Satz 2 werden die Worte „oder Postscheck“ gestrichen.

- 2.36 In Nummer 23 werden in der Überschrift und im Satz 1 an zwei Stellen jeweils die Worte „oder Postscheck“ und im Satz 2 die Worte „oder Postschecks“ gestrichen.

- 2.37 Die Nummer 24.7 erhält folgende Fassung:

24.7 Die Gerichtszahlstelle kann Schecks, die auf ein Konto bei einem Postgiroamt gezogen sind, abweichend von Nr. 7.2 der Anlage 1 zu Nr. 28.2 zu § 70 zur Gutschrift auf ihrem Postgirokonto einreichen. Die Anstaltszahlstelle hat alle Schecks zur Gutschrift auf ihrem Postgirokonto einzureichen.

- 2.38 Hinter Nummer 24.8 wird folgende neue Nummer 24.9 angefügt:

24.9 Die Gerichtszahlstelle hat

- 24.91 bei der Einzahlung von Beträgen, deren Verwendungszweck nicht bekannt ist, die Zahlungsanzeige mit den Unterlagen der Gutsschrift unverzüglich der Gerichtskasse zu übersenden;
24.92 die Unterlagen über eine von ihr angenommene Hinterlegung unverzüglich der Gerichtskasse zu übersenden, der auch die Anzeige über die Hinterlegung zu den Sachakten vorbehalten ist. Bei Werthinterlegungen sind auch die eingelieferten Gegenstände alsbald der Gerichtskasse zu übermitteln.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 1434.

632

Zahlungen aus öffentlichen Kassen

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 10. 1988 –
I D 3 – 0070 – 46.3

Der RdErl. d. Finanzministers zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 28. 1. 1939 (SMBL. NW. 632) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 1434.

71290

**Durchführung des ERP-Kreditprogramms
zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 9. 1988 –
V B 4 – 8808.4

- 1 Im Wirtschaftsplan für das ERP-Sondervermögen ist u. a. die Bereitstellung von Darlehen für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung vorgesehen. Die maßgebenden Richtlinien zur Gewährung von ERP-Darlehen zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

- 2 Darlehensanträge können nach diesen Richtlinien bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind solche Anträge von Antragstellern, deren Betriebe der Gewerbeaufsicht unterliegen, in 6-facher Ausfertigung nach Vordruck mit den erforderlichen Anlagen bei dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Eine Antragsausfertigung ist für die Akten dieses Amtes bestimmt.

Abweichend von Absatz 1 können bei Vorhaben von gewerblichen Unternehmen Anträge auf Darlehen bis zu 3 Mio. DM mit einer gutachtlichen Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts bei jedem Kreditinstitut gestellt werden.

- 3.1 Die ERP-Mittel dürfen nicht für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Es ist daher erforderlich, daß die Antragsvordrucke mit dem Eingangsstempel des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes versehen werden (ausgenommen die Fälle nach Nr. 2 Abs. 2).

- 3.2 Es ist darauf zu achten, daß die Antragsvordrucke vollständig ausgefüllt worden sind; dies gilt insbesondere für die geforderten Kurzbeschreibungen. Soweit der vorhandene Platz dafür nicht ausreicht, kann eine ausführliche Beschreibung zusätzlich als Anlage beigefügt werden.

- 4.1 Als örtlich zuständige Landesbehörde hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt an der dafür vorgesehenen Stelle in den Antragsvordrucken seine fachliche Stellungnahme zu den beabsichtigten Maßnahmen abzugeben.

- 4.2 Nach den Richtlinien können Darlehen für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung gewährt werden. Soweit solche Anlagen neben der Luftreinhaltung auch dem Arbeitsschutz oder sonstigen innerbetrieblichen Zwecken dienen, ist nur der auf die Luftreinhaltung entfallende Anteil förderungsfähig. Die Anteile sind vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt festzustellen und in der Stellungnahme anzugeben.
- 4.3 Die Höhe der im ERP-Wirtschaftsplan zur Förderung der Luftreinhaltung zur Verfügung stehenden Mittel ist begrenzt. Es kann daher nur für solche Vorhaben mit einer Förderung gerechnet werden, deren Durchführung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Zur Bedeutung und Dringlichkeit der Maßnahme sowie zum Grad des öffentlichen Interesses an ihrer Durchführung ist daher in jedem Fall Stellung zu nehmen.
- 4.4 Die Anlagen zur Luftreinhaltung, zu deren Errichtung oder Erweiterung eine Förderung beantragt wird, müssen mindestens dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen. Soweit sie darüber hinaus geeignet sind, den Stand der Technik zu verbessern, ist dies in der Stellungnahme besonders darzulegen. Dies gilt auch, wenn die beabsichtigten Maßnahmen über die in einer nachträglichen Anordnung enthaltenen Anforderungen hinausgehen oder mit ihnen ein besonderes technologisches Risiko verbunden ist.
- 5 Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe die Gewährung eines ERP-Darlehens aus wirtschaftlichen Gründen notwendig erscheint und befürwortet werden kann, wird in jedem Einzelfall – soweit erforderlich bei dem antragstellenden Unternehmen – durch das für wirtschaftliche Fragen des Immissionschutzes zuständige Referat meines Hauses vorgenommen, das auch bei der Beurteilung der Ertrags- und Vermögensverhältnisse von Anlagenbetreibern im gesamten Landesbereich eingeschaltet wird.
- 6.1 Die bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eingegangenen Anträge sind unverzüglich zu bearbeiten. Sie sind in 5-facher Ausfertigung mit den in einfacher Ausfertigung beizufügenden Jahresabschlüssen der letzten zwei Jahre mir unmittelbar vorzulegen. Soweit in Ausnahmefällen die Bearbeitung und Weiterleitung nicht umgehend erfolgen kann, sind die Gründe dafür später in der Stellungnahme anzugeben.
- 6.2 Die mir von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern vorgelegten Anträge leite ich mit einer abschließenden Stellungnahme an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie an den Bundesminister für Wirtschaft weiter. Über die Weiterleitung werden die Antragsteller von mir benachrichtigt.
- 7 Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 8. 1974 (SMBI. NW. 71290) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 1434.

924

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – III C 1 – 42 – 80/7,
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
III A 5 – 8672.5 u. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft – III B 7 – 8420-001
v. 15. 9. 1988

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV/A 2-42-80 (37/74), d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 2 – 8550 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III A 3 – 602/11-23428 – v. 8. 7. 1974 (SMBI. NW. 924) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Allgemeine Richtlinien

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1988, Heft 15, Seite 558, Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS – Durchführungsrichtlinien) – RS 002 – vom 29. 6. 1988 bekanntgegeben. Diese Richtlinien ersetzen die GGVS – Durchführungsrichtlinien – vom 26. 11. 1985 (Verkehrsblatt 1985, Seite 774).

Es wird gebeten, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

– MBl. NW. 1988 S. 1435.

II.

Ministerpräsident

Honorargeneralkonsulat der Republik Zaire, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 9. 1988 –
II C 4 – 430 a – 1/69

Das Honorargeneralkonsulat der Republik Zaire in Düsseldorf wurde im Juni 1988 geschlossen.

Das Herrn Dr. Klaus Stotz am 16. 10. 1979 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Zaire ist damit erloschen.

– MBl. NW. 1988 S. 1435.

Honorargeneralkonsulat der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 1988 –
II C 4 – 404 b – 1/87

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorargeneralkonsulats der Volksrepublik Bangladesch in Frankfurt/Main zugestimmt und Herrn Dr. Horstmar Stauber am 1. September 1988 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1988 S. 1435.

Ungültigkeit Konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 1988 –
II C 4 – 415 – 2/81

Die am 20. 4. 1987 bzw. 22. 4. 1983 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten und bis zum 10. 4. 1989 gültigen Konsularischen Ausweise Nr. 4779 und 4163 von dem Bediensteten des Verwaltungspersonals François Striby und Frau Fanny Striby, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1988 S. 1435.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 1988 –
II C 4 – 404 – 1/87

Der am 2. 12. 1987 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 2. 12. 1990 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4887 von Frau Erika Lambrecht-Paul, Ehefrau des Vizekonsuls Michel Lambrecht, Königlich Belgisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1988 S. 1435.

Innenminister**Anerkennung
von Sprungrettungsgeräten für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 15. 9. 1988 –
II D 4 – 4.424-6

Die Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte bei der Berliner Feuerwehr hat dem nachstehend aufgeführten Sprungrettungsgerät nach vorangegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Hersteller: Busse-Feuerschutz GmbH
Heinrich-Hertz-Straße 2–6
6095 Ginsheim-Gustavsburg 2

Bezeichnung: Sprungtuch aus Chemiefasergewebe

Prüfnummer: Fw Bln. III – 1/88

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1988 S. 1436.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 30. 9. 1988 –
V A 4/12-22.44

Der Dienstausweis Nr. Sch 132 des Dipl.-Ing. Hans Dieter Schuler, ausgestellt am 16. 5. 1978 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, ist verlorengegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesvermessungsamt NW, Postfach 205007, 5300 Bonn 2, zuzustellen.

– MBl. NW. 1988 S. 1436.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
der Staatsanwaltschaft Essen**

Bek. d. Justizministers v. 26. 9. 1988 –
5413 E – I B. 220

Bei der Staatsanwaltschaft Essen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Essen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels**Gummistempel**

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Der Leitende Oberstaatsanwalt in Essen

Kenn-Nummer: 5.

– MBl. NW. 1988 S. 1436.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Verlust von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 13. 9. 1988

Folgende Dienstausweise, ausgestellt von der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal, sind verlorengegangen:

1. Dienstausweis Nr. 1266 des Professors Anthony Canham, ausgestellt am 5. 5. 1986;
2. Dienstausweis Nr. 1043 des Regierungsangestellten Klaus-Peter Huyskens, ausgestellt am 19. 1. 1981;
3. Dienstausweis Nr. 560 des Regierungsangestellten Michael Kroemer, ausgestellt am 27. 7. 1977.

Die Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte ein Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 1436.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeitserklärung –
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 20. 9. 1988 –
I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 202 des Herrn Angestellten Dr. Erik Jovaisas, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 1436.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Wechsel im Vorsitz
in der Vertreterversammlung und im Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 3. 10. 1988

Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes haben am 1. 10. 1988 ihre Ämter wie folgt gewechselt:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 4400 Münster – Vertreter der Versicherten –

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Friedrich Gatenbröcker, Weststr. 42, 4650 Gelsenkirchen – Vertreter der Arbeitgeber –

Vorsitzender des Vorstandes

Herr Georg Henke, Spandauer Str. 25, 5900 Siegen – Vertreter der Arbeitgeber –

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Herr Bernhard Kolks, Vorländerweg 71, 4400 Münster – Vertreter der Versicherten –

Münster, 3. Oktober 1988

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Henke

Vorsitzender

– MBl. NW. 1988 S. 1436.

Landeswahlleiter**Landtagswahl****Nachwahl eines Beisitzers
für den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 7. 10. 1988 –
I A 1/20 – 11.90.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), – SGV. NW. 1110 – als Beisitzer in den Landeswahlausschuß berufen:

Herrn Hagen Tschoeltsch
Malscheider Weg 27
5908 Neunkirchen

als Nachfolger des am 26. Mai 1988 aus dem Landtag ausgeschiedenen Beisitzers Herrn Dr. Fritz Schaumann.

Bezug: Meine Bek. v. 9. 7. 1985 (MBI. NW. S. 1038)

– MBI. NW. 1988 S. 1437.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 38 v. 28. 9. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	6. 9. 1988	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH)	382
764	31. 8. 1988	Vierte Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung	378

– MBI. NW. 1988 S. 1437.

Nr. 39 v. 4. 10. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	27. 8. 1988	Sechsunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	384

– MBI. NW. 1988 S. 1437.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Bekanntmachungen	205
Personalnachrichten	206
Ausschreibungen	207
Gesetzgebungsübersicht	208
Rechtsprechung	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
1. GG Artikel 100 I. – Der verfassungsrechtliche Justizgewährungsanspruch fordert vom Richter, den Rechtsstreit nach Möglichkeit so zu behandeln, daß eine Verzögerung durch die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts vermieden wird. Bei der Prüfung der Entscheidungserheblichkeit einer Vorlagefrage (Art. 100 I GG) ist daher ein strenger Maßstab anzulegen. – § 122 RVO ist in den Willen des nachkonstitutionellen Gesetzgebers aufgenommen worden.	210 BVerfG vom 10. Mai 1988 – 1 BvL 8/82 und 9/82
2. GG Artikel 2 I; StPO § 383 II, § 471 III Nr. 2. – Zum Grundsatz der Unschuldsvermutung im Privatklageverfahren.	210 BVerfG vom 26. Juli 1988 – 2 BvR 1639/87
Zivilrecht	
1. BGB § 249; ZPO § 93. – Läßt der Geschädigte einen Kfz-Schaden durch ein Sachverständigengutachten schätzen und anschließend das Fahrzeug reparieren, dann kann er die Reparaturkosten nicht nach Maßgabe des Sachverständigengutachtens, sondern nur entsprechend der Rechnung der Reparaturwerkstatt ersetzt verlangen. – Solange der Geschädigte nach durchgeführter Reparatur die Vorlage der Reparaturkostenrechnung ablehnt und den Schädiger auf das vor Durchführung der Reparatur eingeholte Sachverständigengutachten verweist, darf der Schädiger im Rechtsstreit die Vorlage der	210 OLG Hamm vom 14. Mai 1988 – 15 W 113/88
Strafrecht	
StPO §§ 44, 172 II Satz 1. – Ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 II Satz 1 StPO ist nicht fristgebunden.	213 OLG Hamm vom 21. Juni 1988 – 15 W 81/88
– MBI. NW. 1988 S. 1438.	

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abstellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569